

Advisory One

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Rechenschaftsbericht 2009/10

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens	4
Vergleichende Übersicht (in EURO)	5
Auszahlung	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	6
2. Fondsergebnis	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung	7
Vermögensaufstellung zum 31. März 2010	8
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	19
Fondsbestimmungen	21
Allgemeine Fondsbestimmungen	21
Besondere Fondsbestimmungen	23
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	28
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	30
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	30
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	34

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,42 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,37 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.; ab 17.6.2009) Dir. Dr. Christian AICHINGER Dir. Mag. Rupert ASCHER Dir. Mag. Alois HOCHEGGER Abt.-Dir. Mag. Dr. Michael MALZER Dir. Franz RATZ vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Mag. Harald GASSER Dr. Franz GSCHIEGL
Prokuristen	Mag. Winfried BUCHBAUER Mag. Harald EGGER Oskar ENTMAYR Dr. Dietmar JAROSCH Mag. Franz KISSER (bis 23.1.2010) Anton KOVAR (bis 23.1.2010) Günther MANDL Peter RIEDERER (bis 28.1.2010) Christian SCHÖN (ab 15.12.2009) Mag. Paul A. SEVERIN Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	HR Dr. Michael Manhard AD Erwin Gruber
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des Advisory One Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Im abgelaufenen Geschäftsjahr (Berichtszeitraum 1.4.2009 bis 31.3.2010) stieg der Advisory One um 45,61 %, während der Weltaktienindex in Euro um 43,56 % anstieg und der Europaaktienindex (DJ Euro Stoxx) 39,74 % zulegen konnte. Der Advisory One konnte somit im siebten Jahr in Folge besser abschneiden als der Weltaktienindex in Euro.

Während vor einem Jahr die Finanzkrise über die Kontinente fegte ist ein Jahr nach dem Gipfeltreffen der G20 in London (2. April 2009) die Stabilisierung und Erholung der Märkte weitgehend abgeschlossen. Während sich die Unternehmen sehr rasch an die veränderten langfristigen Rahmenbedingungen angepasst haben (Mitarbeiterabbau, Verlagerung in Niedriglohnländer, Stilllegung von Kapazitäten, neue Produkte etc.) bleiben die Regierungen und Staaten mit hohen Budgetdefiziten und einer insgesamt höheren Verschuldung zurück.

Die Krise im aktuellen Jahr hat nicht mehr die Unternehmen und Banken auf den Titelseiten der internationalen Finanzzeitungen gebracht, sondern es geht neuerdings um die Bonität der Staaten. Neben Island und Dubai ist zu Jahresbeginn 2010 Griechenland in eine schwere Vertrauenskrise geschlittert und durch die verantwortungslose Politik der letzten Jahre auch das Fundament der europäischen Währung beschädigt worden. Die EU und der IWF wird Griechenland einen Kreditrahmen im Ausmaß von 45 Mrd. Euro zur Verfügung stellen, um den Schuldenhaushalt zu halbwegs leistbaren Konditionen bedienen zu können.

Ein Jahr nach den massiven Unterstützungsmaßnahmen der Notenbanken und der Regierungen für die Wirtschaft haben die Maßnahmen ihren maximalen Einfluss in den volkswirtschaftlichen Nachfragefaktoren ausgelöst. Das Weltwirtschaftswachstum ist wieder im Bereich von 4 % deutlich positiv und somit können auch die Unternehmen mit einer kostengünstigeren Struktur wieder gute Gewinne realisieren. Der Aktienmarkt wiederum hat mit Kursanstiegen auf das Niveau vor der Krise die veränderten Aussichten vorweg genommen.

Obwohl man von einer wiedererreichten Normalisierung sprechen kann, bleiben doch wesentliche Pfeiler der Wirtschaft beschädigt und werden einen negativen Einfluss auf das Wachstum in den nächsten Jahren haben. Hohe Verschuldung bei gleichzeitig hoher Arbeitslosenquote und eine vor allem in den USA anhaltend hohe Verschuldung der privaten Haushalte lassen jeweils nur temporäre regionale Wachstumsphasen erwarten.

Wertentwicklung wesentlicher Indices: Zeitraum 31.3.2009 bis 31.3.2010

Index	In Euro	In Landeswährung
Dax Index	48,95	
Eurostoxx 50	39,74	
Nasdaq 100	52,61	56,35
S&P 500	40,73	44,18
Dow Jones Index	39,87	36,53
Hang Seng Index	53,05	57,10
Nikkei 250	36,66	32,78
Weltaktienindex	43,56	47,09
USD	- 2,45	
Advisory One	45,53	

Anlagepolitik

Wir haben mit unserem dualen Stil sowohl die fundamentalen Rahmenbedingungen als auch die technischen Aspekte des Marktes in unserem Fonds konzeptionell im Einsatz. Dadurch erreichten wir frühzeitig eine Abkopplung von der andauernd negativ beeinflussten Psychologie, welche für die Mehrheit der Marktteilnehmer ein Hinderungsgrund waren im Markt im Jahr 2009 veranlagt zu sein.

Obwohl wir in vielen Branchen sowie in einigen wesentlichen Megatrendthemen viele interessante Perspektiven sehen, bleiben wir aber auch mit den Bedrohungen und Gefahren konfrontiert und versuchen jeweils ein ausgewogenes Risiko/Ertragsverhältnis im Fonds umzusetzen. Ein Element unseres Erfolges liegt auch im abgewogenen antizyklischen Verhalten und in unserer Analyse der relativen Stärke von Sektoren und Aktien.

Durch die gravierende Änderung des Veranlagungsgrades in Aktien, welcher sich im Vorjahr zwischen ca 25 % und 75 % bewegte, und durch die konstante Neuausrichtung auf interessante und akzeptabel bewertete Sektoren bleibt der Advisory One für den Kunden ein interessantes langfristiges Veranlagungsinstrument im aktiv gemanagten Fonds.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. März 2010		31. März 2009	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Aktien lautend auf				
Britische Pfund	0,7	0,80	0,8	1,29
EURO	14,7	17,63	5,5	8,66
Hongkong-Dollar	2,6	3,17	-	-
Kanadische Dollar	1,8	2,12	0,1	0,14
Norwegische Kronen	1,0	1,15	-	-
Rumänische Leu	0,0	0,00	0,0	0,00
Russische Rubel	0,0	0,05	0,1	0,16
Schwedische Kronen	0,4	0,49	0,0	0,00
Schweizer Franken	1,1	1,31	0,4	0,61
Tschechische Kronen	-	-	0,4	0,63
Türkische Lira	0,0	0,05	-	-
US-Dollar	29,0	34,79	12,7	20,04
Ungarische Forint	-	-	0,3	0,53
Anleihen lautend auf				
EURO	18,2	21,82	32,5	51,32
US-Dollar	1,9	2,29	33,0	52,03
Investmentzertifikate lautend auf				
Britische Pfund	0,0	0,00	-	-
EURO	2,7	3,19	0,8	1,30
US-Dollar	0,8	1,00	0,2	0,31
Wandelschuldverschreibungen lautend auf				
EURO	2,0	2,34	0,4	0,71
Wertpapiervermögen	76,9	92,22	54,3	85,71
Devisentermingeschäfte	-	0,5	-	0,60
Optionen	-	0,6	-	0,71
Bankguthaben	7,3	8,71	8,2	12,88
Zinsenansprüche	0,3	0,38	0,9	1,44
Fondsvermögen	83,3	100,00	63,4	100,00

Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 13 InvFG	
2004/05	15.061.398,01	-	-	7,79	0,00	0,00	+ 5,70
2005/06	29.541.533,63	-	-	10,65	0,00	0,00	+ 36,71
2006/07	126.832.650,03	11,07	0,03	11,07	0,00	0,03	+ 4,79
2007/08	108.895.100,58	10,06	0,50	10,06	0,48	0,02	- 8,89
2008/09	63.372.466,40	- 2)	-	7,27	3,86	0,02	- 27,59
2009/10	83.344.746,65	-	-	10,56	1,77	0,01	+ 45,61

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2) Ausschüttungsanteile waren nur bis zum 17.07.2008 im Umlauf.

Auszahlung

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2009/10 je Anteil EURO 1,77 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 7.895.788 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 13.974.962,27.

Im Hinblick auf § 13 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (EURO 0,01 je Anteil) auszuführen, das sind bei 7.895.788 Thesaurierungsanteilen insgesamt EURO 78.957,88. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls am Donnerstag, den 1. Juli 2010.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	7,27
Auszahlung am 01.07.2009 (entspricht rd. 0,0024 Anteilen) 1)	0,02
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,56
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	10,59
Nettoertrag pro Anteil	3,32
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	45,61 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	1.368.999,39	
Dividendenerträge	259.921,78	
Sonstige Erträge 2)	<u>15.570,86</u>	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		1.644.492,03

Sollzinsen - 21.292,76

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 1.374.797,57	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	- 15.327,00	
Publizitätskosten	- 3.378,49	
Wertpapierdepotgebühren	- 20.315,50	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	<u>0,00</u>	
Summe Aufwendungen	- 1.413.818,56	

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 6.881,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **216.261,71**

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	19.140.771,31	
Realisierte Verluste 6)	- <u>9.986.637,86</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **9.154.133,45**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **9.370.395,16**

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	9.370.395,16
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	18.248.259,55
Ergebnis des Rechnungsjahres	27.618.654,71
c. Ertragsausgleich für ordentliche Erträge des Rechnungsjahres	- 25.515,64
Fondsergebnis gesamt	27.593.139,07

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)	63.372.466,40
Auszahlung	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.07.2009	- 174.387,34
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 7.446.471,48
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	27.593.139,07
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)	83.344.746,65

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung/Wiederveranlagung

Auszahlung am 01.07.2010 für 7.895.788

Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,01

78.957,88

Wiederveranlagung für 7.895.788

Thesaurierungsanteile zu je EUR 1,77

13.974.962,27

14.053.920,15

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)

9.344.879,52

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz 9.986.637,86

Gewinnübertrag auf die Substanz

- 5.277.597,23

4.709.040,63

14.053.920,15

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 01.07.2009 (Ex-Tag): EUR 8,28.
- 2) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften.
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 27.402.393,00.
- 5) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 4.812.970,13.
- 6) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR - 366.497,30.
- 7) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 8.719.367 Thesaurierungsanteile.
- 8) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 7.895.788 Thesaurierungsanteile.

Vermögensaufstellung zum 31. März 2010

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. April 2009 bis 31. März 2010)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
			Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)					
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland BELGIEN								
FORTIS STRIP VVPR	BE0005591624	-	0	0	932	0,002000	1,86	0,00
						Summe	1,86	0,00
Emissionsland DEUTSCHLAND								
ADVA AG OPTICAL	DE0005103006	-	57.163	25.000	32.163	4,353000	140.005,54	0,17
AIXTRON AG NA O.N.	DE000AOWMPJ6	-	145.000	80.000	65.000	26,625000	1.730.625,00	2,08
DEUTSCHE BK NAMEN	DE0005140008	-	10.000	0	10.000	57,030000	570.300,00	0,68
DEUTSCHE BOERSE	DE0005810055	-	10.000	5.000	5.000	54,880000	274.400,00	0,33
EVOTEC AG O.N.	DE0005664809	-	305.000	145.000	160.000	2,012000	321.920,00	0,39
FREENET AG	DE000A0Z2ZZ5	-	98.452	25.000	73.452	9,150000	672.085,80	0,81
INFINEON TECH	DE0006231004	-	150.000	0	150.000	5,139000	770.850,00	0,92
MAN AG	DE0005937007	-	23.000	15.000	8.000	61,980000	495.840,00	0,59
SAP AG	DE0007164600	-	10.000	0	10.000	35,860000	358.600,00	0,43
SOLARWORLD AG	DE0005108401 v.*	-	90.000	82.500	25.000	11,165000	279.125,00	0,33
THYSSENKRUPP AG	DE0007500001	-	15.000	70.000	15.000	25,455000	381.825,00	0,46
TIPP24 SE	DE0007847147	-	20.000	7.000	13.000	28,500000	370.500,00	0,44
VOLKSWAGEN AG	DE000A1DAJ09	-	3.643	0	3.643	65,000000	236.795,00	0,28
VOLKSWAGEN AG BZR	DE000A1DAKV5	-	6.666	0	6.666	0,460000	3.066,36	0,00
VOLKSWAGEN AG VZO	DE0007664039	-	6.666	0	6.666	67,900000	452.621,40	0,54
WIRE CARD AG	DE0007472060	-	90.000	25.000	75.000	7,000000	525.000,00	0,63
						Summe	7.583.559,10	9,10
Emissionsland FINNLAND								
NOKIA CORP	FI0009000681	-	35.000	0	35.000	11,530000	403.550,00	0,48
						Summe	403.550,00	0,48
Emissionsland GRIECHENLAND								
HELLENIC EXCHANGES SA NAM	GRS395363005	-	50.000	0	50.000	6,500000	325.000,00	0,39
NATL BK GREECE NAM.	GRS003013000	-	25.000	0	25.000	14,900000	372.500,00	0,45
SIDENOR S.A.	GRS283003002	-	100.000	0	100.000	3,700000	370.000,00	0,44
						Summe	1.067.500,00	1,28
Emissionsland OESTERREICH								
A-TEC INDUSTRIES	AT00000ATEC9	-	29.000	0	29.000	9,910000	287.390,00	0,34
ERSTE BANK STAMM	AT0000652011	-	152.811	127.811	25.000	31,100000	777.500,00	0,93
INTERCELL AG	AT0000612601	-	52.116	64.016	38.100	21,510000	819.531,00	0,98
OMV STAMM	AT0000743059 v.*	-	10.000	22.500	10.000	27,780000	277.800,00	0,33

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
RAIFFEISEN INT. BK. HLDG	AT0000606306	-	52.000	42.000	10.000	35,200000	352.000,00	0,42
S+T SYSTEM INTEG.+TECHNO.	AT0000905351	-	30.000	3.000	27.000	10,000000	270.000,00	0,32
STRABAG SE AKT. O.N.	AT000000STR1 v.*	-	79.000	65.000	34.000	18,820000	639.880,00	0,77
VA STAHL	AT0000937503	-	20.000	80.000	20.000	29,950000	599.000,00	0,72
WARIMPEX FINANZ + BET	AT0000827209	-	60.000	0	185.055	2,140000	396.017,70	0,48
						Summe	4.419.118,70	5,30
						Summe EUR	13.473.729,66	16,17

AKTIEN auf Norwegische Kronen lautend**Emissionsland CAYMAN-INSELN**

POLARCUS LTD	KYG7153K1085	-	298.000	0	298.000	5,700000	211.489,62	0,25
						Summe	211.489,62	0,25
						Summe NOK umgerechnet zum Kurs von 8,031600	211.489,62	0,25

AKTIEN auf Rumänische Leu lautend**Emissionsland RUMÄNIEN**

SNP PETROM S.A.	ROSPPACNOR9	-	0	0	4	0,344000	0,34	0,00
						Summe	0,34	0,00
						Summe RON umgerechnet zum Kurs von 4,095470	0,34	0,00

AKTIEN auf Russische Rubel lautend**Emissionsland RUSSLAND**

FEDER.SET.KOMP.YED.ENERG.	RU000A0JPNN9	-	358.211	0	358.211	0,372000	3.347,27	0,00
KUBANSKAYA GENERIR. KOMP.	RU000A0JNJ3	-	0	0	20.000	84,132250	42.267,00	0,05
						Summe	45.614,27	0,05
						Summe RUB umgerechnet zum Kurs von 39,809900	45.614,27	0,05

AKTIEN auf US Dollar lautend**Emissionsland RUSSLAND ****

KHOLDINGOVAYA KO.SI.T.T.	RU000A0JP3C1	-	40.000	0	40.000	22,000000	650.358,44	0,78
KUBAN ENERGY RETAIL	RU000A0JNJ11	-	0	0	20.000	0,966550	14.286,45	0,02
MRSK HOLDING	RU000A0JPVJO	-	3.000.000	0	3.000.000	0,165700	367.378,61	0,44
						Summe	1.032.023,50	1,24

Emissionsland USA

GEN ELECTRIC CO	US3696041033	-	30.000	0	30.000	18,200000	403.517,85	0,48
WYNN RESORTS LTD.	US9831341071	-	20.000	10.000	10.000	75,830000	560.416,82	0,67
						Summe	963.934,67	1,16
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,353100	1.995.958,17	2,39

ANLEIHEN auf EURO lautend**Emissionsland JERSEY INSELN**

LEVEL ONE FIN. 07/12	XS0330302232	0,000000	0	0	180	0,000000	0,00	0,00
						Summe	0,00	0,00

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland OESTERREICH								
BUND 03/13 144	AT0000385992	3,800000	17.000	0	17.000	106,974000	18.185.580,00	21,82
						Summe	18.185.580,00	21,82
						Summe EUR	18.185.580,00	21,82
ANLEIHEN auf US Dollar lautend								
Emissionsland BERMUDA								
ALLIANCE OIL 10/15	XS0493579238	9,875000	2.500	0	2.500	103,415000	1.910.705,05	2,29
						Summe	1.910.705,05	2,29
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,353100	1.910.705,05	2,29
						SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	35.823.077,11	42,98
INVESTMENTZERTIFIKATE auf Britische Pfund lautend								
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
THREADN.INV.-UK SM.COS AA	GB0001444479	-	11	0	11	1,049900	13,62	0,00
						Summe	13,62	0,00
						Summe GBP umgerechnet zum Kurs von 0,892013	13,62	0,00
INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend								
Emissionsland OESTERREICH								
HIDDEN PEARL VAL. EB/T	AT0000A0DEN9	-	12.000	0	12.000	107,680000	1.292.160,00	1,55
QIMCO BALK.EQU. EB/T	AT0000A07HY5	-	23.000	0	280.000	4,870000	1.363.600,00	1,64
						Summe	2.655.760,00	3,19
						Summe EUR	2.655.760,00	3,19
INVESTMENTZERTIFIKATE auf US Dollar lautend								
Emissionsland BRIT. JUNGFERNINSELN								
RENFIN LTD A AT	VGG749801061	-	0	0	18.500	61,000000	834.010,79	1,00
						Summe	834.010,79	1,00
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,353100	834.010,79	1,00
						SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	3.489.784,41	4,19
IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE								
AKTIEN auf Britische Pfund lautend								
Emissionsland GIBRALTAR								
PARTYGAMING PLC	GI000A0MV757	-	100.000	0	100.000	3,201000	358.851,31	0,43
						Summe	358.851,31	0,43
Emissionsland MALAYSIA								
STEPPE CEMENT	MYA004433001	-	1.000.000	600.000	400.000	0,692500	310.533,63	0,37
						Summe	310.533,63	0,37
						Summe GBP umgerechnet zum Kurs von 0,892013	669.384,94	0,80

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland FRANKREICH								
LAGARDERE	FR0000130213	-	15.000	0	15.000	29,960000	449.400,00	0,54
TELEVISION FRANCAISE 1	FR0000054900	-	25.000	0	25.000	13,735000	343.375,00	0,41
						Summe	<u>792.775,00</u>	<u>0,95</u>
Emissionsland ITALIEN								
LANDI RENZO	IT0004210289	-	230.000	100.000	130.000	3,277500	426.075,00	0,51
						Summe	<u>426.075,00</u>	<u>0,51</u>
						Summe EUR	<u>1.218.850,00</u>	<u>1,46</u>
AKTIEN auf Hongkong Dollar lautend								
Emissionsland CAYMAN-INSELN								
ALIBABA.COM LTD	KYG017171003	-	450.000	0	450.000	15,620000	669.019,51	0,80
						Summe	<u>669.019,51</u>	<u>0,80</u>
Emissionsland CHINA VOLKSREPUBLIK								
IND.&COMM.BK OF CHINA	CNE1000003G1	-	800.000	0	800.000	5,920000	450.772,00	0,54
MAANSHAN IRON AND STEEL	CNE1000003R8	-	700.000	0	700.000	4,500000	299.816,68	0,36
						Summe	<u>750.588,68</u>	<u>0,90</u>
Emissionsland HONGKONG								
CHINA MOBILE LTD.	HK0941009539	-	60.000	0	60.000	74,700000	426.596,31	0,51
HONGKONG EXCH.+CLEAR	HK0388045442	-	80.000	50.000	30.000	129,600000	370.059,45	0,44
SHUN TAK HLDGS LTD.	HK0242001243	-	900.000	0	900.000	5,010000	429.166,17	0,51
						Summe	<u>1.225.821,93</u>	<u>1,47</u>
						Summe HKD umgerechnet zum Kurs von 10,506420	<u>2.645.430,12</u>	<u>3,17</u>
AKTIEN auf Kanadische Dollar lautend								
Emissionsland KANADA								
IAMGOLD CORP.	CA4509131088	-	40.000	0	40.000	13,500000	393.359,51	0,47
IVANHOE MNS LTD	CA46579N1033	-	20.000	0	20.000	17,750000	258.597,45	0,31
VITERRA INC.	CA92849T1084	-	175.000	15.000	160.000	9,590000	1.117.723,76	1,34
						Summe	<u>1.769.680,72</u>	<u>2,12</u>
						Summe CAD umgerechnet zum Kurs von 1,372790	<u>1.769.680,72</u>	<u>2,12</u>
AKTIEN auf Norwegische Kronen lautend								
Emissionsland NORWEGEN								
SEVAN MARINE ASA	N00010187032	-	310.000	0	310.000	9,300000	358.957,12	0,43
YARA INTERNATIONAL	N00010208051	-	28.000	16.000	12.000	258,000000	385.477,36	0,46
						Summe	<u>744.434,48</u>	<u>0,89</u>
						Summe NOK umgerechnet zum Kurs von 8,031600	<u>744.434,48</u>	<u>0,89</u>

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
AKTIEN auf Schwedenkronen lautend								
Emissionsland BERMUDA								
WEST SIBERIAN RES. SDR	SE0000739286	-	185.000	150.000	35.000	114,750000	412.419,67	0,49
						Summe	412.419,67	0,49
			Summe SEK umgerechnet zum Kurs von 9,738260				412.419,67	0,49
AKTIEN auf Schweizer Franken lautend								
Emissionsland SCHWEIZ								
NOBEL BIOCARE	CH0037851646	-	30.000	53.500	6.500	28,200000	128.702,93	0,15
UBS NAM.	CH0024899483	-	181.519	101.519	80.000	17,140000	962.779,37	1,16
						Summe	1.091.482,30	1,31
			Summe CHF umgerechnet zum Kurs von 1,424210				1.091.482,30	1,31
AKTIEN auf Türkische Lira lautend								
Emissionsland TÜRKEI								
TURKCELL ILETISIM	TRATCELL91M1	-	20.000	10.000	10.000	9,250000	44.909,23	0,05
						Summe	44.909,23	0,05
			Summe TRY umgerechnet zum Kurs von 2,059710				44.909,23	0,05
AKTIEN auf US Dollar lautend								
Emissionsland BERMUDA								
CENTRAL EU.MEDIA ENT.	BMG200452024	-	40.000	25.000	30.000	29,310000	649.841,11	0,78
						Summe	649.841,11	0,78
Emissionsland BRASILIEN								
PETROLEO BRASILEIRO ADR	US71654V4086	-	22.500	0	22.500	44,490000	739.801,20	0,89
VALE S.A.	US91912E1055	-	68.000	50.000	18.000	32,190000	428.216,69	0,51
						Summe	1.168.017,89	1,40
Emissionsland CAYMAN-INSELN								
CHINA MED.TECHS	US1694831041	-	30.000	0	30.000	13,620000	301.973,25	0,36
MELCO PBL ENTMT ADR/3	US5854641009	-	150.000	0	150.000	4,820000	534.328,58	0,64
						Summe	836.301,83	1,00
Emissionsland CHILE								
SOC.QUIM.MINERALA CHILE	US8336351056	-	30.000	0	30.000	37,390000	828.985,29	0,99
						Summe	828.985,29	0,99
Emissionsland CHINA VOLKSREPUBLIK								
SHANDA GAMES LTD SP.ADR/2	US81941U1051	-	75.000	0	75.000	7,200000	399.083,59	0,48
						Summe	399.083,59	0,48

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland KANADA								
AGNICO EAGLE	CA0084741085	-	35.000	17.500	17.500	55,670000	719.994,83	0,86
KINROSS GOLD CORP.	CA4969024047	-	60.800	85.800	35.000	17,090000	442.058,98	0,53
POTASH CORP	CA73755L1076	-	21.000	13.500	7.500	119,350000	661.536,47	0,79
SUNCOR ENERGY (NEW)	CA8672241079	-	23.000	0	23.000	32,540000	553.115,07	0,66
YAMANA GOLD INC.	CA98462Y1007	-	70.000	60.000	70.000	9,850000	509.570,62	0,61
						Summe	<u>2.886.275,97</u>	<u>3,46</u>
Emissionsland LUXEMBURG								
EVRAZ GROUP	US30050A2024	-	240.000	225.000	45.000	39,730000	1.321.299,24	1,59
						Summe	<u>1.321.299,24</u>	<u>1,59</u>
Emissionsland MARSHALL INS.								
DRYSHIPS INC.	MHY2109Q1017	-	100.000	80.000	50.000	5,840000	215.800,75	0,26
						Summe	<u>215.800,75</u>	<u>0,26</u>
Emissionsland RUSSLAND								
LUKOIL ADR S	US6778621044	-	67.000	37.000	30.000	56,700000	1.257.113,30	1,51
MOBILE TELESYS.OJSC ADRS	US6074091090	-	40.000	42.500	25.000	55,500000	1.025.423,10	1,23
AO GAZPROM	US3682872078	-	25.000	50.000	25.000	23,330000	431.047,22	0,52
RUSHYDRO OAO	US4662941057	-	400.000	100.000	300.000	5,280000	1.170.645,19	1,40
STALNAYA GRUPPA MECHEL	US5838401033	-	225.000	310.000	30.000	28,420000	630.108,64	0,76
VIMPEL COMM ADR	US68370R1095	-	215.000	350.000	65.000	18,410000	884.376,62	1,06
						Summe	<u>5.398.714,07</u>	<u>6,48</u>
Emissionsland SCHWEIZ								
FOSTER WHEELER AG	CH0018666781	-	40.000	0	40.000	27,140000	802.305,82	0,96
						Summe	<u>802.305,82</u>	<u>0,96</u>
Emissionsland USA								
ADVANCED MIC.DEV.	US0079031078	-	225.000	175.000	50.000	9,270000	342.546,74	0,41
ALCOA INC.	US0138171014	-	50.000	15.000	50.000	14,240000	526.199,10	0,63
AMER. SUPERCOND.	US0301111086	-	17.000	20.000	17.000	28,900000	363.092,16	0,44
APPLIED MATERIALS	US0382221051	-	40.000	0	40.000	13,480000	398.492,35	0,48
BANK OF AMERICA	US0605051046	-	60.000	30.000	30.000	17,850000	395.757,89	0,47
BOYD GAMING CORP.	US1033041013	-	40.000	0	40.000	9,880000	292.070,06	0,35
CARDIONET INC.	US14159L1035	-	40.000	0	40.000	7,650000	226.147,37	0,27
CENTRAL EUROPEAN DISTR.	US1534351028	-	65.000	80.500	10.000	35,010000	258.739,19	0,31
CHESAPEAKE ENERGY	US1651671075	-	45.000	20.000	25.000	23,640000	436.774,81	0,52
CISCO SYSTEMS	US17275R1023	-	10.000	0	10.000	26,030000	192.373,07	0,23
CONTINENTAL RES	US2120151012	-	70.000	60.000	10.000	42,550000	314.463,08	0,38
CORNING INC	US2193501051	-	25.000	0	25.000	20,210000	373.401,82	0,45
CYBERSOURCE CORP.DEL.	US23251J1060	-	50.000	55.000	20.000	17,640000	260.734,61	0,31
ELECTRONIC ARTS	US2855121099	-	20.000	0	20.000	18,660000	275.811,10	0,33
GENZYME CORP	US3729171047	-	25.000	7.500	17.500	51,830000	670.331,09	0,80
GOOGLE INC. CLASS A	US38259P5089	-	1.000	0	1.000	567,010000	419.045,16	0,50
INTEL CORP	US4581401001	-	20.000	30.000	30.000	22,260000	493.533,37	0,59
LAS VEGAS SANDS CORP.	US5178341070	-	60.000	25.000	35.000	21,150000	547.077,08	0,66

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
LINDSAY CORP.	US5355551061	-	24.000	5.000	19.000	41,410000	581.472,18	0,70
LOGMEIN INC.	US54142L1098	-	20.000	0	20.000	20,690000	305.816,27	0,37
MICRON TECHNOLOGY	US5951121038	-	30.000	0	30.000	10,390000	230.359,91	0,28
MONSANTO CO.	US61166W1018	-	7.500	6.000	7.500	71,420000	395.868,75	0,47
NASDAQ STOCK MKT	US6311031081	-	25.000	0	25.000	21,130000	390.399,82	0,47
NEWMONT MINING CORP.	US6516391066	-	20.000	7.000	13.000	50,930000	489.313,43	0,59
OPTIONSXPRESS HOLDINGS	US6840101017	-	75.000	45.000	30.000	16,510000	366.048,33	0,44
ORACLE SYSTEM	US68389X1054	-	25.000	0	25.000	25,690000	474.650,80	0,57
PFIZER INC	US7170811035	-	35.000	0	35.000	17,150000	443.610,97	0,53
QUALCOMM INC.	US7475251036	-	15.000	0	15.000	41,990000	465.486,66	0,56
RF MICRO DEVICES INC.	US7499411004	-	100.000	0	100.000	4,980000	368.043,75	0,44
ROYAL GOLD INC. DL- 01	US7802871084	-	10.000	0	10.000	46,210000	341.512,08	0,41
RUBICON TECHNOLOGY	US78112T1079	-	17.600	0	17.600	20,200000	262.744,81	0,32
SANDISK CORP	US80004C1018	-	15.000	0	15.000	34,630000	383.896,24	0,46
SONIC SOLUTIONS	US8354601069	-	80.000	50.000	30.000	9,370000	207.745,18	0,25
Summe							12.493.559,23	14,99
Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,353100							27.000.184,79	32,40
SUMME IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE							35.596.776,25	42,71

WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emissionsland OESTERREICH

IMMOFINANZ 07/14 CV	XS0283649977	2,750000	1.000	2.000	1.000	88,600000	886.000,00	1,06
IMMOFINANZ 09/11 CV	XS0416178530	7,000000	800	0	800	133,250000	1.066.000,00	1,28
Summe							1.952.000,00	2,34
Summe EUR							1.952.000,00	2,34
SUMME WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN							1.952.000,00	2,34

nicht realisiertes
Ergebnis in EUR

OPTIONEN

Verkäufe auf EURO lautend

Emissionsland DEUTSCHLAND

AIXTRON_04/10_C_27					300		- 18.600,00	- 0,02
AIXTRON_04/10_P_22					300		- 600,00	- 0,00
AIXTRON_04/10_P_25					500		- 12.500,00	- 0,01
AIXTRON_05/10_C_27					350		- 52.850,00	- 0,06
FREENET_04/10_P_10,5					600		- 81.000,00	- 0,10
Summe							- 165.550,00	- 0,20
Summe EUR							- 165.550,00	- 0,20

Verkäufe auf Norwegische Kronen lautend

Emissionsland NORWEGEN

YARA_INTL_05/10_P_230					150		- 7.059,61	- 0,01
YARA_INTL_05/10_P_240					150		- 12.606,45	- 0,02
Summe							- 19.666,06	- 0,02
Summe NOK umgerechnet zum Kurs von 8,031600							- 19.666,06	- 0,02

Wertpapier-Bezeichnung	Bestand	nicht realisiertes Ergebnis in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Verkäufe auf US Dollar lautend			
Emissionsland USA			
AMGEN_COMMON_05/10_P60	120	- 19.563,96	- 0,02
BIOGEN_IDEC_INC.05/10_P60	120	- 35.073,24	- 0,04
CHESAPEAK_E.C.05/10_P_23	500	- 35.762,32	- 0,04
CIA_VALE_RIO_06/10_P_30	150	- 14.953,44	- 0,02
CONCINENTAL_04/10_P_40	150	- 4.711,40	- 0,01
CONCINENTAL_06/10_P_40	200	- 29.137,54	- 0,03
GILEAD_05/10_P_48	120	- 27.590,87	- 0,03
JUNIPER_NETW._04/10_P_28	150	- 1.026,53	- 0,00
MECHEL_OAO_04/10_P_25	400	- 6.021,73	- 0,01
NASDAQ_04/10_P_19	250	- 218,02	- 0,00
NEWMONT_04/10_P_52,5	130	- 6.331,39	- 0,01
NUVASIVE_06/10_P_30	150	- 2.766,98	- 0,00
PFIZER_INC._06/10_P_19	500	- 78.294,29	- 0,09
POTASH_06/10_P_120	100	- 65.679,55	- 0,08
QUALCOMM_05/10_P_41	250	- 22.731,14	- 0,03
RF_MICRO_DEV._05/10_P_5	500	- 11.085,66	- 0,01
SUNCOR_ENERGY_04/10_P_31	150	- 2.577,41	- 0,00
TRANSOCEAN_05/10_P_80	150	- 14.212,92	- 0,02
VEECO_INSTR._07/10_P_35	250	- 27.224,52	- 0,03
	Summe	- 404.962,91	- 0,49
	Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,353100	- 404.962,91	- 0,49
	Summe Verkäufe	- 590.178,97	- 0,71
	SUMME OPTIONEN	- 590.178,97	- 0,71

DEVISENTERMINGESCHÄFTE**offene Positionen**

USD	10.000.000	- 500.783,20	- 0,60
	SUMME DEVISENTERMINGESCHÄFTE	- 500.783,20	- 0,60

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE		76.861.637,77	92,22
DEVISENTERMINGESCHÄFTE		- 500.783,20	- 0,60
OPTIONEN		- 590.178,97	- 0,71
BANKGUTHABEN		7.257.993,42	8,71
ZINSENANSPRÜCHE		316.077,63	0,38
FONDSVERMÖGEN		83.344.746,65	100,00

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	7.895.788
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEILE	EUR	10,56

** Aktien auf russische Rubel lautend, in US Dollar erworben und gehandelt

Advisory One

* Die in der Vermögensaufstellung mit "v." gekennzeichneten und nachstehend angeführten Wertpapiere waren am 31. März 2010 mit den nachstehend angeführten (Teil-)Beträgen und den nachstehend angeführten Gebühren im Wertpapierleihsystem der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG verliehen:

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	verliehener (Teil-)Betrag	Gebühren- satz in %
SOLARWORLD AG	DE0005108401	5.000	5,00
SOLARWORLD AG	DE0005108401	18.000	3,00
OMV STAMM	AT0000743059	10.000	0,20
STRABAG SE AKT. O.N.	AT000000STR1	18.300	0,30

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	-----------------	-------------	---	----------------------

AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE

AGORA S.A.	PLAGORA00067	PLN	36.339	36.339
AIR BERLIN PLC	GB00B128C026	EUR	40.000	40.000
ALLIANZ AG	DE0008404005	EUR	5.440	5.440
BERTRANDT AG	DE0005232805	EUR	7.500	7.500
BK SANKT-PETERBURG	RU0009100945	USD	0	50.000
BRD 03/13	DE0001135234	EUR	15.000	15.000
BUNDANL.99/09	DE0001135119	EUR	0	15.250
BUNDESANL. 99/09	AT0000384821	EUR	0	15.650
BWIN INTERACTIVE ENT.	AT0000767553	EUR	10.000	10.000
CARBONE-LORRAINE -ANR.-	FR0010805614	EUR	22.000	22.000
CELESIO AG NAM. O.N.	DE000CLS1001	EUR	40.000	40.000
CIA VALE DO R.DOC. ADR	US2044122099	USD	0	80.000
COMMERZBANK	DE0008032004	EUR	50.000	50.000
CONTINENTAL AG	DE0005439004	EUR	25.000	25.000
CONWERT IMMOBILIEN INV.	AT0000697750	EUR	80.000	80.000
DEUTSCHE LUFTHANSA AG	DE0008232125	EUR	130.000	130.000
DRILLISCH AG	DE0005545503	EUR	50.000	50.000
DT.TELEKOM NAMEN	DE0005557508	EUR	0	25.000
DU PONT NEMOURS	US2635341090	USD	0	18.000
E.ON AG NA	DE000ENAG999	EUR	25.000	25.000
EFG EUROBANK	GRS323013003	EUR	60.000	60.000
EG BZR NR.23	AT0000A0FNR6	EUR	15.000	15.000
EVN STAMM	AT0000741053	EUR	50.000	50.000
FEDERAL NAYA GIDROG.	RU000A0JPKH7	USD	0	20.484.000
GAZ CAPITAL 06/17	XS0276455937	EUR	0	2.000
HEIDELBERGCEMENT	DE0006047004	EUR	1.870	1.870
HEIDELBERGCEMENT AG N.NOT	DE000A0Z2221	EUR	1.870	1.870
HENKEL KGAA	DE0006048432	EUR	30.000	30.000
K+S AG	DE0007162000	EUR	32.000	37.000
KORSHUNOVSKIY GORNO	RU0002155359	USD	588	588

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
KUBANSKIYE MAG.	RU000A0JP252	RUB	0	20.000
M.VIDEO	RU000A0JPGA0	USD	0	50.000
MALKA OIL AB -ANR.-	SE0002801829	SEK	0	5.365.200
MAYR-MELNHOF STAMM	AT0000938204	EUR	5.140	5.140
MEINL EUROPEAN LAND	AT0000660659	EUR	0	130.000
MICROSOFT CORP	US5949181045	USD	20.000	20.000
MOL NA A	HU0000068952	HUF	0	10.000
NIHON NOHYAKU CO.LTD.	JP3741800001	JPY	50.000	50.000
NUTRINVESTHOLDING	RU000A0JP3B3	USD	0	15.000
ORSU METALS CORP.	VGG6777T1315	CAD	0	1.598.200
POST AG	AT0000APOST4	EUR	15.000	15.000
RADEX-HERAKLITH	AT0000676903	EUR	34.329	34.329
RASPADSKAYA	RU000A0B90N8	USD	100.000	100.000
SBEREGATELNY BK.ROSS.FED.	RU0009029540	USD	900.000	1.650.000
SCHOELLER-BL.OILFIELD	AT0000946652	EUR	20.000	20.000
SCHWEIZ.NAT-VERS. GES.	CH0010811971	CHF	750	750
SEMPERIT AG	AT0000785555	EUR	10.000	10.000
SIBIR ENERGY PLC	GB00B04M0Q71	GBP	0	100.000
SIEMENS AG NAMEN	DE0007236101	EUR	6.000	6.000
STADA ARZNEIMITT.VNA	DE0007251803	EUR	20.000	35.000
TELEKOM AUSTRIA O.N.	AT0000720008	EUR	45.000	45.000
VERBUND INHABER/A	AT0000746409	EUR	10.000	12.594
VITA 34INTERNATIONAL O.N.	DE000A0BL849	EUR	0	7.765
WIENERBERGER	AT0000831706	EUR	25.000	55.000
ZAKLADY CHMICZNE POLICE	PLZCPLC00036	PLN	43.895	43.895

IN ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE WERTPAPIERE

A123 SYSTEMS INC.	US03739T1088	USD	45.000	45.000
ACTIVISION BLIZZARD INC.	US00507V1098	USD	30.000	30.000
ADOBE SYST INC	US00724F1012	USD	0	30.000
AGRIUM INC.	CA0089161081	USD	22.000	37.000
AMGEN INC	US0311621009	USD	0	4.000
APACHE CORP	US0374111054	USD	6.000	6.000
APOLLO GROUP INC.	US0376041051	USD	26.000	26.000
BETSSON AB B	SE0000102378	SEK	25.000	25.000
BUNGE LTD.	BMG169621056	USD	0	8.000
C E Z AS	CZ0005112300	CZK	0	15.000
CAMECO CORP.	CA13321L1085	USD	0	40.000
CARBONE-LORRAINE	FR0000039620	EUR	32.000	32.000
CARD GUARD AG	CH0012815459	CHF	10.000	10.000
CEPHALON INC.	US1567081096	USD	13.000	13.000
CHINA UNICOM LTD.	US16945R1041	USD	25.000	25.000
CITIGROUP INC	US1729671016	USD	50.000	50.000
CLIMATE EXCHANGE	GB0033551168	GBP	35.000	35.000
CME GROUP INC.	US12572Q1058	USD	1.300	3.800
CSX CORP.	US1264081035	USD	0	10.000
DOGAN SIRKET.GRUBU NA	TRADHOL91Q8	TRY	150.000	150.000
DRAGON OIL PLC	IE0000590798	GBP	50.000	350.000
EASTERN PROPERTY HLDGS	VGG290991014	USD	7.668	7.668
ENERGY CONV. DEV.	US2926591098	USD	40.000	40.000
FERREXPO PLC	GB00B1XH2C03	GBP	200.000	200.000
FIRST SOLAR INC.	US3364331070	USD	7.500	7.500

Advisory One

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
FLIR SYS INC.	US3024451011	USD	20.000	20.000
FREEMPORT MCMORAN & GOLD	US35671D8570	USD	0	14.000
FUQI INTERN.	US36102A2078	USD	25.000	25.000
GILEAD SCIENCES INC	US3755581036	USD	10.000	10.000
GOLDMAN SACHS	US38141G1040	USD	3.300	3.300
HURRIYET GA.VE MAT.	TRAHURGZ91D9	TRY	100.000	100.000
INTEGRA GROUP	US45822B2051	USD	0	125.000
INTERCONT.EXCHANGE	US45865V1008	USD	8.500	16.000
INTUITIVE SURGICAL	US46120E6023	USD	2.500	2.500
ITRON INC.	US4657411066	USD	17.000	17.000
JCDECAUX SA	FR0000077919	EUR	52.700	52.700
JSC KAZKOMMERTSBANK	US48666E6086	USD	81.115	81.115
MAGNIT,KRASNODAR	US55953Q2021	USD	20.000	20.000
NALCO HOLDING CO.	US62985Q1013	USD	30.000	30.000
NINTENDO CO LTD	JP3756600007	JPY	2.000	2.000
NOMURA HDG INC	JP3762600009	JPY	80.000	80.000
NORILSK NICKEL ADRS	US46626D1081	USD	182.500	182.500
NUVASIVE INC.	US6707041058	USD	60.000	60.000
NVIDIA CORP.	US67066G1040	USD	40.000	40.000
PAN AMERICAN	CA6979001089	USD	0	10.000
PARAGON SHIPPING INC.CL A	MH69913R3093	USD	50.000	50.000
PHION AG AKT O.N.	AT0000PHION3	EUR	0	19.200
SCHWEIZ.NAT-VER.	CH0100699641	CHF	15.750	15.750
SEVERSTAL	US8181503025	USD	30.000	30.000
SOCIETE GENERALE S.A.	FR0000130809	EUR	10.000	10.000
STRYKER CORP.	US8636671013	USD	10.000	10.000
SULZER AG	CH0038388911	CHF	5.000	5.000
SYNTHEC INC	US87162M4096	CHF	2.000	2.000
T-HQ INC.	US8724434035	USD	35.000	35.000
THE MOSAIC CO.	US61945A1079	USD	20.000	20.000
TOMOTHERAPY INC.	US8900881074	USD	20.000	60.000
TRANSOCEAN INC.	CH0048265513	USD	17.500	17.500
TRIMBLE NAVIGATION	US8962391004	USD	20.000	20.000
UBISOFT ENTERTAINMENT	FR0000054470	EUR	35.000	35.000
UCB SA	BE0003739530	EUR	15.000	15.000
URALKALIY	US91688E2063	USD	20.000	20.000
VEECO INSTRUMENTS	US9224171002	USD	40.000	40.000
VESTAS WIND SYSTEMS	DK0010268606	DKK	6.000	6.000
VIMETCO NV GDR	US92718P2039	USD	0	30.000
VMWARE INC.CLASS A	US9285634021	USD	32.600	40.000
VTB BANK	US46630Q2021	USD	100.000	100.000
WESTERN UNION CO.	US9598021098	USD	0	50.000
WIMM-BILL-DANN	US97263M1099	USD	0	25.000
X 5 RETAIL GROUP	US98387E2054	USD	20.000	35.150
XSTRATA PLC	GB0031411001	GBP	60.000	60.000

Wien, im April 2010

ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Mag. Bednar

Mag. Gasser

Dr. Gschiegl

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2010 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2010 über den Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, den 17. Juni 2010

ERNST & YOUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Mag. Ernst Schönhuber
(Wirtschaftsprüfer)

Mag. Gerhard Grabner
(Wirtschaftsprüfer)

Fondsbestimmungen für den Advisory One

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Im Rahmen der Veranlagungsmöglichkeiten können erworben werden:
 - globale Aktien: Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsekaptalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsekaptalisierung sowie Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden.
 - internationale Renten: Es können sowohl Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens)Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.

Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des Advisory One erworben werden.
 - c) Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gemäß § 18 dieser Fondsbestimmungen eine wesentliche Rolle spielen.
 - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
 - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch als aktives Instrument der Veranlagung eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder

- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und

Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt

und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

Darüber hinaus geht eine von der Performance des Fonds abhängige, erfolgsbezogene Vergütung an einen gemäß § 3 (3) InvFG beauftragten Fondsmanager zu Lasten des Fondsvermögens (= Performancefee).

Die Performance Fee (= erfolgsbezogene Vergütung) beträgt 15 % der Performance.

Die Performance wird durch einen Vergleich der Rechenwerte zum Monatsultimo ermittelt und wird monatlich dem Fondsvermögen angelastet.

Für die Berechnung der Performancefee wird die High-Watermark Methode angewandt, d.h. Performancefee fällt nur bei einem neuen Höchststand des Rechenwertes am Monatsultimo an.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. Juli ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen
Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version Juli 2008)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf> *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

- | | | |
|-------|------------|----------------------------------|
| 1.2.1 | Finnland: | OMX Nordic Exchange Helsinki |
| 1.2.2 | Schweden: | OMX Nordic Exchange Stockholm AB |
| 1.2.3 | Luxemburg: | Euro MTF Luxemburg |

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

- | | | |
|-------|-----------------|---|
| 1.3.1 | Großbritannien: | London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM) |
|-------|-----------------|---|

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.4 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.5 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“) |
| 2.6 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|------------------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Seoul |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.15 | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.16 | Philippinen: | Manila |
| 3.17 | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.18 | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.19 | Taiwan: | Taipei |
| 3.20 | Thailand: | Bangkok |
| 3.21 | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 | Venezuela: | Caracas |
| 3.23 | Verein. Arab. Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregeltten Märkte.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Advisory One		Thesaurierungs-
Rechnungsjahr:	01.04.2009 - 31.03.2010	anteile
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.07.2010	AT0000737283
		FN AT0000A00ND2
	Werte je Anteil in	EUR

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1. c) bis 1. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Endbesteuerung zur Gänze wie a)
 Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: 1)
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
 Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0200
 Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 0,0200
 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: 0,0118
 - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
 Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0068
 Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,0068
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000
 Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Advisory One

Rechnungsjahr:	01.04.2009 - 31.03.2010	Thesaurierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.07.2010	anteile
		AT0000737283
		FN AT0000A00ND2
	Werte je Anteil in	EUR

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die ausgeschütteten Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)	0,0000
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)	
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		0,0318
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:		0,0118
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:		
Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,0068
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,0068
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

Advisory One		Thesaurierungs-
Rechnungsjahr:	01.04.2009 - 31.03.2010	anteile
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.07.2010	AT0000737283
		FN AT0000A00ND2
	Werte je Anteil in	EUR

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	6)	
a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis		0,0242
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0067
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0007
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		0,0002
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0013
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0028
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	8)	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:	7)	0,0068
(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0006
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		0,0038
(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0168
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:		
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen		
a) In- und ausländische Kapitalerträge		
- "Zwischenbesteuerung" gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		0,0200
- 25 % KÖSt pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0077
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0006
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		0,0038
(Detailinformationen dazu sowie auf allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0168
d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:		
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Advisory One		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
Rechenwert zum	31.03.2010 : EUR 10,56			Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.04.2009 - 31.03.2010					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.07.2010					
ISIN:	AT0000737283 / AT0000A00ND2					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0242	0,0242	0,0242	0,0242
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0074	0,0074	0,0074	0,0074
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0013	0,0013
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	0,0028	0,0028
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	0,0000
- steuerneutraler Ertragsausgleich auf ausländ. Dividendenerträge			-	-	-	-
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0318	0,0318	0,0277	0,0277
4. Hievon endbesteuert			0,0318	0,0318	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	16)		0,0000	0,0000	0,0277	0,0077
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,0200
Detailangaben						
6. Ausländische Einkünfte,						
für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a) Dividenden			0,0105	0,0105	0,0077	0,0077
b) Zinserträge			0,0091	0,0091	0,0091	0,0091
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne, die einem Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar	4) 5)					
(Details im Punkt 12. a))	6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0045	0,0045	0,0034	0,0034
(ohne Berücksichtigung des matching credit)						
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0045	0,0045	0,0034	0,0034
- anrechenb. Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004

Advisory One

Rechnungsjahr: Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: ISIN:	01.04.2009 - 31.03.2010 01.07.2010 AT0000737283 / AT0000A00ND2	Fuß- noten	Privat- anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (Details im Punkt 12. b))		7) 8)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)			0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt			0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Details im Punkt 12. c))			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8. Begünstigte Beteiligungserträge						
a) Halbsatzbesteuerung gemäß § 37 Abs. 1 EStG (in- und ausländische Dividendenerträge brutto)		9)	0,0118	0,0118	-	-
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0013	0,0013
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)	-	-	0,0028	0,0028
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland			-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):		10) 11)				
a) Diverse Erträge						
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN		2)	0,0000	0,0000	0,0000	-
- ausländische Dividenden		15)	0,0105	0,0105	0,0105	0,0077
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne						
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	-	-	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)			0,0000	-	-	0,0000
10. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)			0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
11. Österreichische KESt, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist:		10)				
a) Österreichische KESt auf diverse Erträge						
- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit			0,0051	0,0051	0,0051	FN 12
- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge		2)	0,0000	0,0000	0,0000	FN 12
- KESt auf ausländische Dividenden		13)	0,0011	0,0011	0,0011	FN 12
- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	FN 12
- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterf.			0,0000	0,0000	0,0000	FN 12
- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 12
- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000	0,0000	FN 12
Summe für a) Österreichische KESt auf diverse Erträge			0,0062	0,0062	0,0062	FN 12

Advisory One

Advisory One Rechnungsjahr: 01.04.2009 - 31.03.2010 Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 01.07.2010 ISIN: AT0000737283 / AT0000A00ND2		Fußnoten	Privat-anleger (mit oder ohne Option)	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
				Natürliche Personen (auch OG, KG,)	Juristische Personen	
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
11. b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne		14)				
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterf.			0,0000	-	-	FN 12
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	-	-	FN 12
Summe für b) Österreichische KEST auf Substanzgewinne			0,0000	-	-	FN 12
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Auszahlung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			0,0062	0,0062	0,0062	FN 12
			0,01	0,01	0,01	FN 12
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)						
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0007	0,0007	-	-
Kanada			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Russische Föderation			0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
Schweiz			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Tschechien			0,0004	0,0004	-	-
USA			0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			0,0045	0,0045	0,0034	0,0034
<u>Matching credit</u>						
- Einkünfte aus Aktien, die dem matching credit zugrundeliegen						
Brasilien			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Summe Einkünfte aus Aktien zu matching credit			0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)						
Brasilien			0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Summe matching credit aus Aktien		5)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)						
- rückzuerst. Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus						
Deutschland			0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
Kanada			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Schweiz			0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
USA			0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Summe aus Aktien			0,0021	0,0021	0,0021	0,0021
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen						
- Abzugssteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus						
Chile			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien			0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):						
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,00	0,00	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1Z 5 und 6 KStG bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0016 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0016 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

Gemäß § 43 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 1993 weisen wir darauf hin, daß ein Prospekt gemäß § 6 Abs. 1 Investmentfondsgesetz am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der Depotbank, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, aufliegt. Das Erscheinungsdatum des Prospekts sowie dessen Abholstellen wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 3.10.2009 kundgemacht.

www.sparinvest.com
www.erstesparinvest.at